

Verordnung

über das Naturschutzgebiet "Bahndammgelände Krusenbusch"

in der Stadt Oldenburg (Oldb)

vom 26.11.2018

Aufgrund der §§ 22 und 23 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009, in Kraft getreten am 01.03.2010 (BGBl I 2009, S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I 2017, S. 3434) in Verbindung mit den §§ 14 und 16 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010, in Kraft getreten am 01.03.2010 (Nds. GVBl S. 104) hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Unterschutzstellung

- (1) Das in Abs. 3 festgelegte Gebiet wird zum Naturschutzgebiet "Bahndammgelände Krusenbusch" mit dem Kennzeichen NSG WE 230 erklärt. Es wird unter der Bezeichnung NSG OL-S 4 I im Verzeichnis der Naturschutzgebiete der Stadt Oldenburg geführt.
- (2) Das Naturschutzgebiet ist ca. 55,5 ha groß.
- (3) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:5.000 dargestellt. Die innere Kante der grauen Linie kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes.
- (4) Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Eine Ausfertigung der Verordnung mit der Karte wird bei der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Oldenburg, Fachdienst Naturschutz und technischer Umweltschutz, Industriestraße 1 h, 26121 Oldenburg aufbewahrt und kann dort von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 2 Schutzzweck

Das Bahndammgelände ist durch den kleinräumigen Wechsel von verschiedenen Lebensräumen mit unterschiedlichem Oberflächenrelief und Kleinklima sowie vielfältigen Boden- und Feuchtverhältnissen geprägt.

Beispielsweise kommen auf dem aufgeschütteten Bahndamm sowohl trockene, sandige Teilräume mit Sand-Magerrasen, Ruderalfluren und bodensauren Laubgebüschern als auch kalkreiche Aufschüttungsböden mit einer halbruderalen Gras- und Staudenflur sowie eingestreuten Obstbäumen und mesophilen Gebüschern vor. Die feuchten und stickstoffreichen Böschungen des Aufschüttungsbereiches sind überwiegend durch Ruderalgebüschern und -fluren geprägt. In dem östlich und südlich des Dammkörpers auf natürlichem Geländeniveau liegenden feuchten bis nassen Moorbereich wechseln größtenteils beweidetes Nassgrünland, Grünlandbrachen sowie feuchte Weidengebüschern und Wälder aus Erlen und Birken nährstoffreicher, nasser Standorte miteinander ab.

Dieses Mosaik unterschiedlicher Biotoptypen ist Lebensraum für schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensgemeinschaften, die für das Stadtgebiet

Oldenburgs einzigartig und durch eine herausragende Artenvielfalt gekennzeichnet sind.

Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung und Sicherung der vorkommenden Biotoptypen mit ihren charakteristischen Standortbedingungen als Lebensraum für die dort vorkommenden Tier- und Pflanzenarten. Langfristig soll grundsätzlich die natürliche Weiterentwicklung der Biotoptypen mit den daran gebundenen Arten und Lebensgemeinschaften ermöglicht werden. Teilbereiche sollen über gezielte Pflegemaßnahmen entwickelt werden.

§ 3 Schutzbestimmungen

- (1) In dem Naturschutzgebiet sind gemäß § 23 Absatz 2 BNatSchG alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, verboten.
- (2) Das Naturschutzgebiet darf außerhalb der gekennzeichneten Wege nicht betreten werden.
- (3) Ferner sind im Naturschutzgebiet folgende Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können:
 - die Wege mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
 - Hunde frei laufen zu lassen,
 - Feuer anzuzünden,
 - der Betrieb (Start, Flug einschl. Überflug, Landung) von nach Luftverkehrsrecht erlaubnisfreien und erlaubnispflichtigen unbemannten Luftfahrzeugen (wie Drohnen, Ballone, Drachen, Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren oder Raketenantrieb, fern- oder ungesteuerte Flugkörper mit oder ohne Eigenantrieb),
 - die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören.

§ 4 Freistellungen

- (1) Freigestellt von den Schutzbestimmungen des § 3 dieser Verordnung sind
 1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung, die rechtmäßige Beweidung und Mahd von Grünland- und Grünlandbrachflächen einschl. der rechtmäßigen Nutzung der jeweils dazugehörigen vorhandenen Stall- und Wirtschaftsgebäude auf den in der Karte im Maßstab 1 : 5 000 mit einer Kreuzschraffur gekennzeichneten Flächen sowie die rechtmäßige Nutzung eines einzelnen vorhandenen Stallgebäudes, welches in der Karte im Maßstab 1 : 5.000 mit einem Kreis gekennzeichnet ist, im bisherigen Umfang, jedoch ohne:
 - das Bodenrelief zu verändern,
 - den Wasserhaushalt des Gebietes zu verändern,
 - die Flächen in Acker umzuwandeln oder ackerbaulich zwischenzunutzen,

- die Narbe durch Umbruch zu erneuern, wobei die Grünlandpflege durch Scheiben- und Schlitzdrillsaatverfahren sowie die Nachsaat als Übersaat zulässig bleibt,
 - Pflanzenschutzmittel anzuwenden (sh. § 5 Abs. 1 Buchst. b),
 - organische Dünger mit Ausnahme von Festmist auszubringen,
 - mit mehr als drei Pferden zzgl. Fohlen pro ha zu beweiden,
 - vor dem 01.07. eines jeden Jahres zu mähen,
2. die Beweidung der in der Karte im Maßstab 1 : 5 000 mit einer Punktreihe gekennzeichneten Flächen mit bis zu 20 Mutterschafen zzgl. Böcken und Lämmern pro ha,
 3. die rechtmäßige Ackernutzung auf der in der Karte im Maßstab 1 : 5 000 schraffierten Fläche im bisherigen Umfang, jedoch ohne:
 - das Bodenrelief zu verändern,
 - den Wasserhaushalt des Gebietes zu verändern,
 4. Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Sie sind hinsichtlich Zeitpunkt und Ausführung vor ihrer Durchführung mit der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Oldenburg abzustimmen,
 5. das Betreten oder Befahren des Gebietes, soweit dies zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung erforderlich ist, durch den Nutzungsberechtigten oder Eigentümer sowie durch Bedienstete der Naturschutzbehörden in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben.
- (2) Freigestellt sind außerdem mit der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Oldenburg abgestimmte oder von ihr angeordnete Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege und der Entwicklung des Naturschutzgebietes dienen.

§ 5 Zustimmungsvorbehalte

- (1) Die folgenden Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde:
 - a) Das Betreten des Naturschutzgebietes außerhalb der gekennzeichneten Wege zum Zwecke der Forschung oder Lehre,
 - b) Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Grünland- und Grünlandbrachflächen zur Pflege und Entwicklung der Narbe sowie zur Narbenerneuerung,
 - c) Die Mahd von Grünland- und Grünlandbrachflächen vor dem 01.07. eines jeden Jahres,
- (2) Die Zustimmung ist auf Antrag zu erteilen, sofern die Maßnahmen den Schutzzweck nicht beeinträchtigt. Dies gilt insbesondere im Falle des Abs. 1 Buchst. b) bei Vor-

handensein einer nicht den Schutzziele entsprechenden Artenzusammensetzung oder bei großflächigem Schädlingsbefall, im Falle des Abs. 1 Buchst. c) bei Vorhandensein einer nicht den Schutzziele entsprechenden Artenzusammensetzung oder nicht vorhandenem Bestand an geschützten oder schutzbedürftigen Pflanzenarten und -gesellschaften und fehlendem Brutvogelbesatz.

- (3) Die Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Naturschutzgebietes, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

§ 6 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde der Stadt Oldenburg nach Maßgabe des § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung gewähren.

§ 7 Hinweise

- (1) Die Jagd ausübung (im Sinne von § 1 BJagdG) wird nicht berührt.
- (2) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben, soweit dort nichts anderes bestimmt ist, von den Verboten dieser Verordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für bestehende Verwaltungsakte der Planfeststellung und der Widmung. Insofern bleibt die danach zulässige Nutzung der planfestgestellten und/oder gewidmeten Bahnanlage von den in Satz 1 genannten Verboten unberührt.

§ 8 Zuwiderhandlungen

- (1) Gem. § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer entgegen einer zum Schutz eines Naturschutzgebietes oder einer als Naturschutzgebiet einstweilig sichergestellten Fläche erlassenen Rechtsvorschrift Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt, Gewässer schafft, verändert oder beseitigt, Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert, Wald rodet, Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt, Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder ein Gebäude errichtet und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.
- (2) Gem. § 43 Abs. 3 Nr 1 NAGBNatSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften in § 3, § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 dieser Verordnung verstößt.
- (3) Ein Verstoß kann gem. § 43 Abs. 4 im Falle des § 3 Abs. 1, 2 und 4, § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 dieser Verordnung mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Oldenburg in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 21.04.1998 über das Naturschutzgebiet "Bahndammgelände Krusenbusch" außer Kraft.

Oldenburg, den 11.12.2018

J ü r g e n K r o g m a n n
Oberbürgermeister

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.